

Sitzungsvorlage Nr. 345/2019

Planungsausschuss

am 05.06.2019



**Verband Region
Stuttgart**

zur Kenntnisnahme

- Öffentliche Sitzung -

15.05.2019 - PLA34519.docx

435 - PLA-Ö - 345/2019

Zu Tagesordnungspunkt 2

Übersicht

für den Planungsausschuss über sonstige Verfahren, denen nach den Regelungen der Satzung des Verbands Region Stuttgart durch die Geschäftsstelle zugestimmt wurde

Tabellarische Übersicht

Stadt / Gemeinde	Verfahren
1. Vaihingen an der Enz	Erweiterung Betriebsgenehmigung Segelfluggelände Vaihingen
2. Bad Boll	Umbau eines bestehenden Schweinestalls zu einem Mast-schweinestall mit Auslauf und Errichtung von Getreidesilos
3. Ludwigsburg	Änderung einer Eisenbahnüberführung
4. Hemmingen	Freistellung von Bahnbetriebszwecken
5. Stuttgart-Zuffenhausen	Freistellung von Bahnbetriebszwecken

1. Vaihingen an der Enz

Erweiterung Betriebsgenehmigung Segelfluggelände Vaihingen

Rechtsgrundlage	§ 6 Luftverkehrsgesetz
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Verband Region Stuttgart zu einem Änderungsantrag auf Erweiterung der Betriebsgenehmigung für das Segelfluggelände Vaihingen a.d.E beteiligt. Antragsgegenstand ist eine über den derzeitigen Betrieb von Segelflugzeugen und Motorseglern im Windenstart hinaus reichende dauerhafte Genehmigung für Eigenstarts von Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Segelflugzeugen mit Hilfsantrieb.

Nach einem Schlichtungsgespräch mit der Bürgerinitiative „Kontra Fluglärm - Kein Motorflug in Vaihingen/Enz" wurde ein Kompromiss erzielt und Einschränkungen des Flugbetriebs (z.B. Begrenzung auf 900 motorgetriebene Starts / Jahr, kein Flugbetrieb bei Nacht etc.) aufgenommen. Laut der schalltechnischen Untersuchung werden sowohl die Richtwerte für die Beurteilungspegel als auch die Spitzenpegel in allen Bereichen eingehalten.

Der Segelflugplatz liegt östlich der Kernstadt von Vaihingen a.d.E und westlich des Regionalen Grünzugs G 11. Bauliche Anlagen zählen nicht zum Antragsgegenstand. Ziele des Regionalplans stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2. Bad Boll**Umbau eines bestehenden Schweinestalls zu einem Mastschweinestall mit Auslauf und Errichtung von drei Getreidesilos**

Rechtsgrundlage	§ 54 Abs. 2 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Nördlich der Ortslage von Bad Boll befindet eine landwirtschaftliche Mehrzweckhalle sowie ein Schweinestall. Der bestehende Stall soll umgebaut und um einen Auslauf sowie Getreidesilos geringfügig erweitert werden.

Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug. Diese dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Rechtskräftig bestehende bauliche Anlagen haben im Einzelfall Bestandsschutz. Sie können im Rahmen der bisherigen Ausprägung erweitert werden. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine regionalplanerischen Bedenken.

3. Ludwigsburg**Änderung einer Eisenbahnüberführung**

Rechtsgrundlage	§§ 18-18e Allgemeines Eisenbahngesetz
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Die Eisenbahnüberführung Nr. 14 der Strecke Stuttgart – Bretten über die August-Bebel-Straße in Ludwigsburg besteht aus 3 Streckenteilbauwerken, die in den Jahren 1905, 1930 und 1976 erstellt wurden. Um die dauerhafte Verfügbarkeit der Strecke zu gewährleisten und betriebliche Einschränkungen bzw. eine Streckensperrung zu vermeiden, müssen die beiden älteren Bauwerke bis Ende des Jahres 2024 erneuert werden. Auf Antrag der DB Netz AG wird hierzu ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für das Vorhaben werden ca. 1.585 m² unversiegelte Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen. Ein

dauerhafter Flächenverbrauch erfolgt nicht. Gemäß Ökokontoverordnung erfolgt kein Wertverlust. Die vorhandenen Gleisverbindungen werden im Endzustand wieder hergestellt. Die Eisenbahnüberführung liegt im bebauten Bereich. Ziele des Regionalplanes sind nicht betroffen.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde folgende Stellungnahme übermittelt: Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

Ergänzend wurde vorgebracht: Aus den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die Umsetzung der Maßnahme auf den S-Bahn-Verkehr hat. Es finden sich keine Angaben zur Dauer der geplanten Sperrungen und zur Auswirkung auf den Schienenverkehr insgesamt. Ersatzkonzepte werden nicht dargestellt.

Aus Sicht des Aufgabenträgers für die S-Bahn in der Region Stuttgart besteht die Notwendigkeit, die erforderlichen Sperrzeiten mit dem Verband Region Stuttgart, der S-Bahn Stuttgart und dem Land als Aufgabenträger für den Regionalverkehr abzustimmen. Sperrzeiten sollten sich auf die betriebs- und aufkommensschwachen Zeiträume beschränken. Eine Abstimmung mit anderen parallel dazu geplanten Baumaßnahmen sowohl im Bereich des Bahnverkehrs als auch im Bereich der für den Schienenersatzverkehr möglicherweise genutzten Straßen ist durchzuführen.

Die Baumaßnahmen sind übergeordnet zu koordinieren und so abzustimmen, dass die Auswirkungen durch Unterbrechungen minimiert werden. Dazu sind gegebenenfalls auch Anpassungen an den gewählten Bauverfahren vorzusehen. Da insbesondere auf der S4/S5 weitere Baumaßnahmen z.B. in Kornwestheim und Feuerbach mit Auswirkungen auf den S-Bahn Verkehr geplant sind, ist eine Bündelung und Optimierung der notwendigen Sperrungen zwingend erforderlich. Für Zeiträume, in denen Schienenersatzverkehr erforderlich wird, ist unter Einbeziehung der Landesverkehre ein leistungsfähiges gesamthafes Konzept zu entwickeln. Eine umfassende und rechtzeitige Kommunikation für die Fahrgäste ist zu gewährleisten.

4. Hemmingen

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Rechtsgrundlage	§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt eine Anhörung zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken für zwei Flurstücke in Hemmingen durch. Dort befinden sich keine baulichen und technischen Anlagen mehr, die dem Bahnbetrieb dienen. Mit der Entlassung aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung gehen die Flächen in die Planungshoheit der kommunalen Bauleitplanung über.

Die umliegenden Flurstücke wurden bereits mit Bescheid vom 30.4.2015 freigestellt (RPS, AZ.: 24-3825.0/WEG-Bf. Hemmingen; PLA 046/2015).

Der Freistellung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Auf die Ausbauvorschläge der Strohäubahn im Regionalplan wurde hingewiesen.

Der Verband Region Stuttgart nimmt die Freistellung zur Kenntnis und bittet im Übrigen die Gemeinde Hemmingen zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den freigestellten und den freiwerdenden Flächen entsprechende Angebote mit Bezug auf den Übergang zum ÖPNV ausgeweitet und dies ggf. in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

5. Stuttgart-Zuffenhausen**Freistellung von Bahnbetriebszwecken**

Rechtsgrundlage	§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Der Eigentümer des Flurstücks 3368 in der Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Zuffenhausen, beantragt die Freistellung dieses Flurstücks. Die Fläche liegt nordwestlich des Bahnhofs Zuffenhausen, parallel zur Zahn-Nopper-Straße, und ist eine unbebaute Grünfläche zwischen Straße und Gleiskörper der S6.

Der Freistellung stehen keine Ziele des Regionalplans entgegen. Auf die Möglichkeit einer Unterbringung einer gleisnahen Baustelleneinrichtung wird hingewiesen.